

47. Erfordert §. 20 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 (R.G.Bl. S. 143) zum Schutze der Warenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, die Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt, daß in dem betreffenden ausländischen Staate deutsche Warenzeichen einen Schutz genießen, auch rücksichtlich der Gewerbetreibenden solcher Staaten, mit welchen bereits vor Erlassung jenes Gesetzes ein Markenschutzvertrag auf Gegenseitigkeit abgeschlossen und in dem Gesetzblatt für den norddeutschen Bund verkündet worden ist?

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreich Spanien an-

dererseits vom 30. März 1868 Artt. 6 u. 17 (N. B.G.B. S. 322).  
Zusatzakte zu diesem Vertrage vom 24. Juni 1868 lt. Bekanntmachung  
des Kanzlers des norddeutschen Bundes vom 16. Juli 1868 (N. B.G.B.  
S. 464).

II. Straffenat. Ur. v. 17. Dezember 1880 g. Z. Rep. 2800/80.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Die erste Revisionsbeschwerde, welche Verletzung des §. 20 des  
Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 (N.G.B. S. 143) behauptet,  
greift die Richtigkeit der getroffenen Feststellung, wonach Angeklagter  
zu Berlin im Jahre 1878 und 1879 Waren, welche mit einem nach  
Maßgabe jenes Gesetzes zu schützenden Warenzeichen widerrechtlich  
bezeichnet waren, in Verkehr gebracht oder feil geboten habe, in der  
Beziehung an, daß das Merkmal, wonach jene Waren den Schutz des  
Gesetzes genießen, auf einer irrigen Rechtsanwendung beruhe, indem  
die Voraussetzungen nicht vorliegen, auf welche hin §. 20 den Schutz  
ausländischer Warenzeichen gewähre.

Es handelt sich um Cigarren, deren Verpackung die Marke führt,  
welche für die Cigarrenfabrikate der Firma G. U. & Co. zu Havanna  
in das Zeichenregister des Handelsgerichts in Leipzig am 14. Juli 1876  
eingetragen ist, ohne daß die so bezeichneten Waren von der gedachten  
Firma herrühren.

Angeklagter behauptet, daß es an einer Bekanntmachung in dem  
Reichsgesetzblatt fehle, wonach in den zum Königreich Spanien gehörigen  
Ländern deutsche Warenzeichen einen Schutz genießen. Die Straf-  
kammer hat in dieser Beziehung angenommen, daß es dessen nicht be-  
dürfe, da der zwischen dem norddeutschen Bunde und den zu diesem  
Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-  
vereins einerseits und dem Königreich Spanien andererseits abgeschlossene  
Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 30. März 1868 (N.B.G.B.  
1868 S. 322) in Art. 6 bestimme, daß die Angehörigen jedes der  
beiden vertragenden Teile im Gebiete des anderen in allem, was das  
Eigentum an Fabrikzeichen zc betrifft, dieselben Rechte wie die Ein-  
heimischen genießen sollen, und dieser Vertrag auf das deutsche Reich  
übergegangen sei, dessen Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt daher  
derjenigen im Reichsgesetzblatt gleich stehe.

Diese Ansicht läßt sich als rechtsirrig nicht erkennen.

Dieselbe beruht zwar insofern auf einer unrichtigen Unterstellung, als dabei der Vertrag vom 30. März 1868 als unmittelbare Quelle des Schutzes herangezogen wird; es ist übersehen, daß es sich hier nicht um die Marke eines im Königreich Spanien etablierten Handelsgeschäftes, sondern um eine auf der Insel Kuba bestehende Handelsniederlassung handelt, für die überseeischen Provinzen aber mit Rücksicht auf deren besondere Gesetzgebung die Anwendung des Vertrags durch Art. 17 desselben ausgeschlossen war, und erst durch die Zusatzakte vom 24. Juni dess. Jrs. gemäß der Bekanntmachung des Kanzlers des norddeutschen Bundes vom 16. Juli 1868 (N. B. G. Bl. S. 464) auch auf Kuba ausgedehnt worden ist.

In der Sache selbst aber ist es richtig, daß die vor Erlassung des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 erfolgten, auf Gewährung des Schutzes für ausländische Warenzeichen gerichteten Bekanntmachungen in dem Gesetzblatt des norddeutschen Bundes, soweit es sich um die Formvorschrift des §. 20 jenes Gesetzes handelt, denjenigen im Reichsgesetzblatt gleich erachtet werden müssen.

Die Vorschrift des §. 20 hatte den Zweck, die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Schutzes an ausländische Handelsniederlassungen, welche nach §. 287 Abs. 2 St. G. B. 's, für die damals allein geschützten Namen und Firmen in dem Vorhandensein eines veröffentlichten Staatsvertrages oder eines Gesetzes, wodurch die Gegenseitigkeit verbürgt wurde, bestand, dahin zu erweitern, daß diese Gegenseitigkeit, wo solche zugesichert war, auch zu irgend welchem Schutz der deutschen Marken in den betreffenden Staaten führen, die Prüfung dieser Frage aber der politischen Behörde überlassen bleiben und in einer Publikation durch das Reichsgesetzblatt Ausdruck erhalten müsse. Es lag aber nicht in der Absicht des Gesetzes, und jeden Falles ist eine solche in den Worten desselben nicht zur Geltung gelangt, daß die bei dessen Erlassung bereits in dieser Richtung begründeten völkerrechtlichen Beziehungen des Reichs zu anderen Staaten eine Unterbrechung, deren Beendigung von der Erlassung jener Bekanntmachung abhängen würde, und überhaupt eine andere Modifikation erleiden sollten, als solche durch die Notwendigkeit, die Ausländer mit den Deutschen auf gleichen Fuß zu setzen, geboten und durch die Vorschriften in Ziff. 1—3 des §. 20 bewirkt worden war.

Daß auch die Reichsgewalt von dieser Anschauung ausgegangen ist, bestätigt der Umstand, daß sie in dem neuen Gesetze keine Veranlassung gefunden, rücksichtlich derjenigen Staaten, mit welchen das Reich als solches bereits Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hatte, welche in dem Reichsgesetzblatt zur Verkündung gelangt waren, z. B. mit den Vereinigten Staaten von Amerika durch Konvention von 11. Dezember 1871 Art. 17 (R.G.Bl. 1872 S. 106), mit Portugal durch Vertrag vom 2. März 1872 Art. 10 (R.G.Bl. S. 258), mit Schweden-Norwegen laut Bekanntmachung vom 11. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 293) und Rußland laut Bekanntmachung vom 18. August 1873 (R.G.Bl. S. 337), noch eine weitere Bekanntmachung zu erlassen, aus welcher hervorging, daß von ihr erwogen worden ist, ob in den betreffenden Staaten, deren eigene Angehörige den Schutz ihrer Warenzeichen in irgend welchem Maße genießen, die gewährte Gegenseitigkeit also praktisch auch zu einem Schutz der deutschen Marken daselbst führe, oder ob dieses nicht der Fall sei, der Unterlassung einer Bekanntmachung mithin die Bedeutung beizulegen wäre, daß der Schutz für jene Staaten, ungeachtet des bestehenden Vertrages, nicht Platz greife.

Ganz dasselbe aber muß von denjenigen Verträgen gelten, welche vor Begründung des deutschen Reichs von dem norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins in dieser Beziehung abgeschlossen und in dem norddeutschen Bundesgesetzblatt zur Verkündung gelangt sind, indem das Reich nicht eine Aufhebung, sondern eine räumliche und politische Erweiterung und Fortsetzung des norddeutschen Bundes, im übrigen auf der Verfassungsgrundlage desselben, enthält, und folgerweise die bereits geschlossenen internationalen Beziehungen mit anderen Staaten nicht aufgelöst, sondern auf das Reich übertragen und von diesem vertreten wurden, sowie denn auch die dem Zoll- und Handelsverein angehörigen, im norddeutschen Bunde nicht einbegriffenen Staaten dem Bundesstaate des deutschen Reiches beigetreten sind und auch rücksichtlich ihrer verträglichsten Beziehungen nach außen in der Reichsgewalt ihre Vertretung finden. Daß auch hier die Reichsregierung diesen Standpunkt vertritt und nur rücksichtlich derjenigen Verträge, welche vor Begründung des norddeutschen Bundes von dem Zollverein abgeschlossen worden sind, eine Bekanntmachung für erforderlich erachtete, wird bestätigt einerseits dadurch, daß rücksichtlich der Verträge mit Spanien

vom 30. März 1868 Art. 6 (N.B.G.B. S. 325) und mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 Art. 10 (N.B.G.B. S. 606) eine solche nicht ergangen, wohl aber eine solche rücksichtlich des zwischen dem Zollverein und Italien geschlossenen Vertrages vom 31. Dezember 1865 besteht; vgl. Bekanntmachung vom 20. April 1875 (R.G.B. S. 200). Die Bekanntmachung, welche am 20. August 1875 zu Gunsten Oesterreich-Ungarns ergangen (R.G.B. S. 259), spricht nicht dagegen, da der Vertrag des norddeutschen Bundes und der zu demselben nicht gehörigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 9. März 1868 Art. 19 (N.B.G.B. S. 239) sich nur auf Oesterreich und nicht auf Ungarn bezog, schon rücksichtlich des letzteren daher jeden Falles eine Bekanntmachung zur Erlangung des Schutzes aus §. 20 des Gesetzes vom 30. November 1874 nothwendig war.“